

Bekanntmachung nach § 17b Abs. 3 FStrG

Regierungspräsidium Karlsruhe

B 293, Ortsumgehung Berghausen

Das Regierungspräsidium Karlsruhe als Planfeststellungsbehörde hat mit Beschluss vom 20.12.2024, Az.: RPK17-0513.2-1/16/9 (ehemals 17-0513.2 (B293/12)), den Plan für das obige Straßenvorhaben nach den §§ 17 ff. des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) i.V.m. den §§ 72 ff. des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) festgestellt.

Der Planfeststellungsbeschluss hat folgendes Vorhaben zum Gegenstand:

- Neubau der Bundesstraße B 10 von der Gemarkungsgrenze der Gemarkung Karlsruhe bis zur Ortslage Berghausens auf einer Länge von ca. 0,5 km, einschließlich teilplanfreiem Knotenpunkt B 10/B 293 neu mit zwei Bypässen und einer Brücke im Zuge der Weiherstraße über den Bypass Nord
- Ersatzneubau eines Entlastungskanals
- Neubau der Bundesstraße B 293 auf einer Länge von ca. 1,74 km, einschließlich plangleichen Knotenpunkten B 293 neu/Weiherstraße/„Rheinstraße“ und B 293 neu/B 293 alt
- Neubau eines Geh- und Radweges zwischen Grenzweg und Rappenbergstraße parallel zur „Karlsruher Straße“ (B 10 alt)
- Neubau des Anschlusses „Grenzweg“,
- Neubau von 7 Lärmschutzwänden und 2 Lärmschutzwällen an B 10/ B 293
- Einbau eines lärmtechnisch optimierten Asphalts zwischen dem Kreisverkehr B 10 / B 293 und dem Kreisel am Vogelpark, mit Ausnahme von Brücken- und Aufstellbereichen
- Einbau eines offenporigen Asphalts zwischen dem Kreisel am Vogelpark und der Einmündung B 293 neu / B 293 alt, mit Ausnahme von Brücken- und Aufstellbereichen
- Abbruch und Neubau einer Bedarfshaltestelle
- Abbruch, Neubau und Anpassung von Zufahrten
- Verbreiterung der Brückenbauwerke im Zuge der Weiherstraße und Neubau einer Brücke über die Pfinz
- Neubau einer Gemeindestraße vom Wohngebiet „Untere Au“ zum Knotenpunkt B 293 neu/Weiherstraße/„Rheinstraße“
- Abbruch und Neubau des Parkplatzes beim Vogelpark

- Neubau einer Brücke im Zuge der „Hummelbergstraße“ bzw. der Joseph-von-Fraunhofer-Straße (ITC-Zufahrt)
- Neubau eines Wirtschaftsweges und Anpassung des Wirtschaftswegenetzes
- Neubau von Stützwänden
- Verlängerung eines Durchlasses
- Abbruch eines Entwässerungstollens
- Neubau von Entwässerungsanlagen (u. a. Regenrückhaltebecken, Regenklärbecken, Retentionsbodenfilteranlage) mit Auslauf in die Pfinz und Einleitung in den Allmendgraben
- Verlegung des Allmendgrabens im Bereich des Knotenpunktes B 293 neu/alt
- Sicherung bzw. Verlegung von Leitungen
- Eingriffe in das Landschaftsschutzgebiet „Pfinzgau“
- Eingriffe in gesetzlich geschützte Biotope
- Anlage von natur- und artenschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen.

I. Verfügender Teil

Der verfügende Teil des Planfeststellungsbeschlusses lautet auszugsweise:

Der Plan zum Neubau der Bundesstraße B 293, Ortsumfahrung Berghausen, auf der Gemarkung Berghausen (Gemeinde Pfinztal) und Neubau der B 10 zwischen der Gemarkungsgrenze und der Ortslage von Pfinztal-Berghausen einschließlich Ersatz eines vorhandenen Entwässerungskanals zur Pfinz auf Gemarkung Durlach (Stadt Karlsruhe, Ortsteil Grötzingen), sowie Durchführung von naturschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen auf den Gemarkungen Berghausen und Söllingen (Gemeinde Pfinztal) wird festgestellt.

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt. Die für die Durchführung des Vorhabens erforderlichen öffentlich-rechtlichen Gestattungen werden nach § 75 Abs. 1 Satz 2 LVwVfG durch die Planfeststellung ersetzt.

Daneben werden im Planfeststellungsbeschluss nach Maßgabe der unter Ziffer A.V. des Beschlusses dargestellten Inhalts- und Nebenbestimmungen gesondert wasserrechtliche Erlaubnisse erteilt zur Einleitung von Straßenoberflächenwasser aus dem Bereich der neu geplanten B 293, Ortsumfahrung Berghausen in die Pfinz und in den Allmendgraben gemäß §§ 8, 9 Abs. 1 Nr. 4 des Wasserhaushaltsgesetzes

(WHG), sowie für die Errichtung von Anlagen in, an, über oder unter oberirdischen Gewässern (Bau der neuen Pfinzbrücke, Gasleitung unter der Pfinz, Niederspannungskabel, das den Allmendgraben kreuzt, Durchlass des Allmendgrabens unter der B 293 neu und unter einem Wirtschaftsweg) gemäß § 28 Abs. 1 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG) i.V.m. § 36 Abs. 1 WHG.

Der Planfeststellungsbeschluss umfasst eine Reihe planfestgestellter Unterlagen, insbesondere Lage- und Höhenpläne, Querschnitte, Grunderwerbsverzeichnis, Grunderwerbspläne, Landschaftspflegerischen Begleitplan, immissionstechnische und wassertechnische Untersuchung. Er beinhaltet neben verschiedenen verbindlichen Zusagen des Vorhabenträgers Nebenbestimmungen insbesondere zu Bodenschutz und Abfall, Natur- und Artenschutz, Wasserwirtschaft und Gewässerschutz, Immissions- und Erschütterungsschutz, Landwirtschaft und Leitungen.

Die im Anhörungsverfahren erhobenen Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit sie nicht durch Planänderungen, Inhalts- und Nebenbestimmungen oder Vorbehalte in diesem Beschluss bzw. durch Zusagen oder Planänderungen des Vorhabenträgers berücksichtigt worden sind oder sich im Laufe des Anhörungsverfahrens auf andere Weise erledigt haben. Die Gründe hierfür ergeben sich aus der Begründung des Beschlusses.

II. Rechtsbehelfsbelehrung

Die Rechtsbehelfsbelehrung lautet:

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg mit Sitz in Mannheim erhoben werden.

Vor dem Verwaltungsgerichtshof müssen sich die Beteiligten, außer in Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, die die Befähigung zum Richteramt besitzen, zugelassen; soweit diese Beteiligte sind, können sie sich selbst vertreten. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen

Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen. Weitere Vertretungsbefugnisse können sich im Einzelfall aus § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 der Verwaltungsgerichtsordnung ergeben.

Klagen Dritter gegen den Planfeststellungsbeschluss haben keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses gestellt und begründet werden.

III. Veröffentlichung des Planfeststellungsbeschlusses

Es wird von der Möglichkeit der Veröffentlichung des Planfeststellungsbeschlusses gem. § 17b Abs. 3 FStrG Gebrauch gemacht.

Der Planfeststellungsbeschluss mit einer Rechtsbehelfsbelehrung und die planfestgestellten Unterlagen werden in der Zeit vom 28.01.2025 bis einschließlich 10.02.2025 auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Karlsruhe www.rp-karlsruhe.de unter „Über Uns / Abteilung 1 / Referat 17 – Recht, Planfeststellung / Planfeststellungsbeschlüsse / Straßen / Neubau B 293, Ortsumfahrung Berghausen veröffentlicht (Veröffentlichungsfrist).

Mit dem Ende der Veröffentlichungsfrist gilt die Entscheidung gegenüber dem Träger des Vorhabens, den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen erhoben oder sich geäußert haben, als zugestellt.

Auf Verlangen eines Beteiligten stellt die Planfeststellungsbehörde eine leicht zu erreichende andere Zugangsmöglichkeit zur Verfügung. In diesem Fall ist das Verlangen bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist an das Regierungspräsidium Karlsruhe (Schlossplatz 1-3, 76131 Karlsruhe bzw. an poststelle@rpk.bwl.de) zu richten.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung sowie der veröffentlichte Planfeststellungsbeschluss ist zur Information über das Ende der Veröffentlichungsfrist hinaus auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Karlsruhe abrufbar.

gez. Bossert